

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
	40	S0177/03	20.08.2003
zum Antrag Nr. A0086/03 d. Frau/Herrn/Fraktion Ausschuss für Bildung, Schule und Sport, v.18.06.2003		Datum der Genehmigung 26.08.2003	
		Genehmigungsvermerk OB, gez. Dr. Trümper	
Bezeichnung Beschluss zur Umbenennung von Schulnamen		Dezernenten IV	
Verteiler	Sitzungstermin		
Der Oberbürgermeister	26.08.2003 8:00		
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	23.09.2003 16:30		
Kommunal- und Rechtsausschuss	18.09.2003 17:00		
Verwaltungsausschuss	24.10.2003 15:00		
Stadtrat	06.11.2003 14:00		

Die diesjährige Diskussion zum Schulentwicklungsplan 2003/04 und zur Schulentwicklungsplanung ab 2004/05 hat das Thema Schulnamensgebung wieder auf die Tagesordnung gesetzt. Im Rahmen der neuen mittelfristigen Schulentwicklungsplanung 2004/05 bis 2008/09 (Zielplan) wird es zu einschneidenden Veränderungen in der kommunalen Schullandschaft kommen:

- Reduzierung von derzeit 40 Grundschulen auf voraussichtlich 27 Grundschulen,
- Reduzierung von derzeit 23 Sekundarschulen auf voraussichtlich 13 Sekundarschulen und
- Reduzierung von derzeit 8 Gymnasien auf voraussichtlich 4 Gymnasien.

Die gesetzliche Grundlage für die Schulnamensgebung ist das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Es führt in § 64 Abs. 3 dazu aus, dass der Schulträger der Schule im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz und der Schulbehörde einen Namen geben kann.

Schulträger ist die Stadt Magdeburg mit ihren in der Gemeindeordnung definierten Zuständigkeit der Verwaltungsorgane. Demnach ist der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg berechtigt, die Namensgebung der Magdeburger kommunalen Schulen zu regeln.

Mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.11.1992 (DS 392/92) wurde die Namensgebung der Magdeburger Schulen schon einmal durch die „Grundsätzliche Empfehlung für die Benennung von Schulen“ die Verfahrensweise festgelegt, dass die Gesamtkonferenz einer Schule auf Grundlage der o. g. Empfehlung einen Beschluss zur Namensgebung fasst und den Schulträger um Zustimmung bittet. Nach Herstellung des Einvernehmens mit der Schulbehörde wird dieser Vorschlag zur Namensgebung in Form einer Drucksache dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Abschließend wurde der Schule eine Urkunde über den bestätigten Schulnamen überreicht.

Das Vorschlagsrecht für einen Schulnamen hat die Gesamtkonferenz, die sich aus Lehrern, Schülern und Eltern zusammensetzt. Jedes Mitglied ist zum Einbringen von Vorschlägen berechtigt. Die bisherige Verfahrensweise schließt nicht aus, dass Schulen traditionsreiche Schulnamen weiterführen oder übernehmen. Diese Verfahrensweise hat sich in der Regel gut bewährt. Die Gesamtkonferenz setzt sich aber nicht in jedem Fall paritätisch aus beiden Schulen zusammen. Somit war bisher die Möglichkeit gegeben, dass z. B. der Schulname der aufnehmenden Schule mehr Berücksichtigung finden konnte als der Schulname der angegliederten Schule. Zukünftig werden vorrangig Schulschließungen und Angliederungen an eine Schule der gleichen Schulform anstehen. Es sollte sichergestellt werden, dass beide Schulen als gleichberechtigte Partner in Bezug auf den Schulnamen Beachtung finden können.

Wie oben beschrieben wird sich die Schullandschaft in den nächsten Jahren sehr verändern. Mit den Schulschließungen werden gleichzeitig Schulnamen aufgegeben, die für die städtische Tradition bzw. für den regionalen Bezug bedeutungsvoll bleiben.

Daher wird vorgeschlagen, die bisherige Verfahrensweise zu ändern.

Die Verwaltung erarbeitet eine Übersicht von Schulnamen, die durch Schulschließungen bereits aufgegeben wurden bzw. die von Schulschließungen betroffen sein werden und die auf Grund besonderer Bedeutung erhalten werden sollen.

Der Ausschuss für Bildung, Schule und Sport wählt aus dieser Übersicht die Schulnamen, die der städtischen Traditionspflege gerecht werden und damit Priorität erhalten.

Dr. Koch